

# Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 28. 10. 2009

Nummer 42

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landeswahlleiter</b>	
Bek. 9. 10. 2009, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	904	Bek. 14. 10. 2009, Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 27. 9. 2009 in Niedersachsen .....	907
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 13. 10. 2009, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Rheider Deichacht) .....	917
RdErl. 12. 10. 2009, Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds) ....	904	Bek. 28. 10. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bühnerbaches, Seester Bruchgrabens und Nierenbruchgrabens im Landkreis Osnabrück .....	918
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		Bek. 28. 10. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wabe-Mittelriede in der Stadt Braunschweig und im Landkreis Wolfenbüttel .....	918
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 14. 10. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Döpke, Schweringhausen) .....	918
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 21. 10. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Duxener Naturstrom GmbH & Co. KG, Steyerberg) .....	919
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		Bek. 28. 10. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Boffzen) .....	919
Erl. 1. 10. 2009, Richtlinie zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen sowie Energieberatung (EMS und E) .....	904	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 14. 10. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heidekraft Biogas GbR, Amelinghausen) .....	919
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 19. 10. 2009, UVP-Verfahren zum Bau eines zweiten Kernkraftwerks am Standort Borssele .....	907	Bek. 2. 10. 2009, Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Tihen GmbH & Co. KG, Bawinkel) .....	919
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	926/927

## A. Staatskanzlei

### **Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

#### **Bek. d. StK v. 9. 10. 2009 — 203-11700-5-PT HH —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Dr. António José Alves de Carvalho am 28. 9. 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr das Land Hamburg, die Landkreise Cuxhaven, Stade, Rotenburg (Wümme), Osterholz, Verden, Soltau-Fallingb., Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Celle im Bundesland Niedersachsen, sowie das Land Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Machado Vieira, am 16. 11. 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2009 S. 904

## C. Finanzministerium

### **Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds)**

#### **RdErl. d. MF v. 12. 10. 2009 — 11-04001/3 —**

#### **— VORIS 64100 —**

**Bezug:** RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch RdErl. v. 7. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 841)  
— VORIS 64100 —

Die Anlage des Bezugeserlasses wird mit Wirkung vom 15. 10. 2009 wie folgt geändert:

In der Zuordnungsrichtlinie zum Gruppierungsplan (ZR-GPI) wird der Festtitel „441 02 „F“ Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ gestrichen.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 42/2009 S. 904

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### **Richtlinie zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen sowie Energieberatung (EMS und E)**

#### **Erl. d. ML v. 1. 10. 2009 — 101-04011/4-157 —**

#### **— VORIS 78670 —**

**Bezug:** Erl. v. 15. 10. 2008 (Nds. MBl. S. 1104)  
— VORIS 78670 —

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von einzelbetrieblichen Managementsystemen, die einen Beitrag leisten zur Verbesserung

- der Produkt- und Prozessqualität,
- der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung,

- des Tierschutzes und der Tiergesundheit sowie
- von Umweltaspekten der gesamten Produktion,
- der Sicherheit am Arbeitsplatz und
- der effizienten Anwendung entsprechender neu eingeführter Rechtsnormen.

Die Förderung von Energieberatungen hat den Zweck, die Energieeffizienz auf den Betrieben zu verbessern.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes und des Bundes auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unter finanzieller Beteiligung der EU nach den Verordnungen (EG)

- Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1; 2008 Nr. L 67 S. 22 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 144 S. 3);
- Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 368 S. 15; 2007 Nr. L 252 S. 7 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 482/2009 der Kommission vom 8. 6. 2009 (ABl. EU Nr. L 145 S. 17),
- Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 484/2009 der Kommission vom 9. 6. 2009 (ABl. EU Nr. L 145 S. 25),

sowie der Zahlstellendienstanweisung und der Besonderen Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Mit der Förderung soll die Verbesserung der Betriebsführung in der Landwirtschaft unterstützt werden, indem durch die einzelbetriebliche Beratung in Verbindung mit der Einführung einer systematischen Dokumentation und Auswertung eine kontinuierliche Optimierung aller Produktionsprozesse in landwirtschaftlichen Betrieben beschleunigt und erleichtert wird.

Managementsysteme nach Nummer 2.2.1 sollen den Landwirtinnen und Landwirten bei der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. 1. 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. EU Nr. L 30 S. 16), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 889/2009 der Kommission vom 25. 9. 2009 (ABl. EU Nr. L 254 S. 73), und der sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz Unterstützung geben.

Die Anwendung von Managementsystemen nach Nummer 2.2.2 soll Landwirtinnen und Landwirte darin unterstützen, Leistungen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, zu dokumentieren und umzusetzen.

Mit der Möglichkeit der Förderung von Beratungsleistungen nach Nummer 2.3 zur Verbesserung der Energieeffizienz, einschließlich der Erzeugung und vorwiegend innerbetrieblichen Nutzung erneuerbarer Energien, soll ein Beitrag zur Erfüllung der nationalen Energieeinsparverpflichtungen erbracht werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist die Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Beratungen zur Auswertung der Aufzeichnungen aus von den Ländern anerkannten oder gesetzlich geregelten Systemen nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Beseitigung etwaiger Schwachstellen. Die Beratungsinhalte und Handlungsempfehlungen sind zu dokumentieren.

Die Beratungsleistungen nach den Nummern 2.2.1, 2.2.2 und 2.3 sind von öffentlichen und privaten fach- und sachkundigen Stellen, die von den Ländern anzuerkennen sind, zu erbringen.

Beratungsleistungen zur Energieberatung nach Nummer 2.3 können auch von Beratungsanbietern, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Energieberatung zugelassen sind, erbracht werden.

Beratungsanbieter sind anzuerkennen, sofern sie die Kriterien nach der **Anlage** erfüllen.

Es ist sicherzustellen, dass durch das Anerkennungsverfahren ein offener Markt der Beratungsanbieter gewährleistet ist sowie ein freier Zugang zu den Dienstleistungen besteht.

### 2.2 Anerkennungsfähige Systeme

Die Managementsysteme nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 müssen entweder gesetzlich geregelt oder vom Land anerkannt sein. Die folgenden Anerkennungs Voraussetzungen müssen jeweils komplett erfüllt werden:

#### 2.2.1 Systeme zur Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe

- Dokumentation der jeweils geltenden Parameter zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) 73/2009, Anhänge II und III, sowie der Durchführungsverordnungen (Cross Compliance),
- Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Dokumentation als Grundlage für eine betriebsbezogene Beratung,
- Berücksichtigung der sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Die Systembetreiber müssen in der Lage sein, Schnittstellen zu bereits bestehenden Umweltmanagement-, Qualitätssicherungs- oder Qualitätsmanagementsystemen anzubieten.

#### 2.2.2 Einzelbetriebliche Managementsysteme

- Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 2.2.1,
- Berücksichtigung von Schnittstellen und Standardisierungen, die eine überbetriebliche Zusammenarbeit und Auswertung ermöglichen,
- Dokumentation, Eigen- und Fremdkontrolle sowie Vergabe eines anerkannten Zertifikats,
- für das jeweilige System anerkannte Zertifiziererinnen und Zertifizierer bzw. Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter,
- Energiebilanz auf Betriebsebene,
- in der tierischen Produktion mindestens:
  - Führung von Bestandsregistern,
  - Dokumentation des Futtermittelzukaufs bzw. Führen von Mischprotokollen bei Eigenmischung,
  - Dokumentation des Futtermiteleinsatzes,
  - Dokumentation der tierärztlichen Behandlungen,
  - Dokumentation der Einhaltung aller jeweils geltenden Bestimmungen zu Tierhaltung und Tiererschutz,
- in der pflanzlichen Produktion mindestens:
  - Erstellung von Nährstoffbilanzen für N, P und K für Bewirtschaftungseinheiten und auf Betriebsebene,
  - Erfassung bzw. Bewertung der Risiken durch Erosion und Bodenverdichtungen,

- Erfassung bzw. Bewertung der Vielfalt der Fruchtfolgen,
- Erstellung einer Humusbilanz oder Kohlenstoffanalyse für die Fruchtfolgen oder Bewirtschaftungseinheiten,
- Erfassung der Artenvielfalt z. B. anhand von Leitarten auf bestimmten Flächen sowie von biodiversitätsrelevanten Landschaftselementen in Agrarökosystemen,
- Erfassung bzw. Bewertung der Pflanzenschutzmittelanwendungen im Betrieb (z. B. unter Berücksichtigung des Behandlungsindex für Pflanzenschutzmittel).

Anerkannt werden können auch Systeme, die nur einzelne Bereiche des Betriebes (z. B. Schwerpunkt pflanzliche oder tierische Produktion) abdecken.

#### 2.3 Einzelbetriebliche Beratungen nach Nummer 2.2.1. und zusätzlich Energieberatung

Die Beratungen müssen umfassen

- die Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Beratungen nach Nummer 2.2.1. und
- zusätzlich Inanspruchnahme einer einzelbetrieblichen Energieberatung zur Verbesserung der Energieeffizienz, einschließlich der Erzeugung und vorwiegend innerbetrieblichen Nutzung erneuerbarer Energien. Die Energieberatung erstreckt sich auf
  - Analyse der Mengen und Kosten des Ist-Energieverbrauchs,
  - Bewertung des Ist-Zustandes, einschließlich wirtschaftlicher Bewertung, insbesondere Feststellung von Schwachstellen,
  - konkrete Handlungsempfehlungen mit Anleitungen zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz,
  - Vorschläge zur Erzeugung und vorwiegend innerbetrieblichen Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich wirtschaftlicher Bewertung,
  - Dokumentation der Beratungsinhalte und Empfehlungen,
  - Hinweise auf Fördermöglichkeiten.

Eine Energieberatung nur des Wohnbereichs ist nicht förderfähig.

## 3. Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmen mit Standort in Niedersachsen/Bremen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich,

- bei Inanspruchnahme der einzelbetrieblichen Beratung nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 ein anerkanntes oder gesetzlich geregeltes System einzuführen und in jedem Fall, ggf. durch Anwendung mehrerer Systeme, die Erfassung des kompletten Betriebes zu gewährleisten,
- seine betrieblichen Daten in anonymisierter Form für eine überbetriebliche Auswertung bereitzustellen.

4.2 Im Fall von Gartenbaubetrieben wird die Teilnahme am Betriebsvergleich des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e. V. empfohlen.

4.3 Im Fall der Nutzung eines Systems nach Nummer 2.2.2 muss der teilnehmende Betrieb spätestens im fünften Jahr der Förderung nachweisen, dass er das infrage kommende Zertifikat oder die infrage kommenden Zertifikate erworben hat.

Bei Teilnahme am europäischen Öko-Audit EMAS gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 3. 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) — ABl. EG Nr. L 114 S. 1; 2002 Nr. L 327 S. 10 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des

Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die Berichte über die Umweltbetriebsprüfung und die Umwelterklärung zur Verfügung zu stellen.

4.4 Die Daten für die anonymisierte überbetriebliche Auswertung sind auf Verlangen jährlich der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

4.5 Der jährliche Zuwendungsbetrag nach dieser Richtlinie muss insgesamt je Zuwendungsempfänger über 400 EUR liegen (Bagatellgrenze).

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Der Förderzeitraum beträgt nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 jeweils höchstens fünf Kalenderjahre.

Die Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Beratungen nach Nummer 2.3 ist maximal dreimal innerhalb von fünf Jahren förderfähig.

5.2.1 Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Systemen nach Nummer 2.2.1 kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 60 v. H. der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1 200 EUR, jährlich gewährt werden.

5.2.2 Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Systemen nach Nummer 2.2.2 kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 80 v. H. der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1 500 EUR, jährlich gewährt werden.

5.2.3 Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen nach Nummer 2.3 kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 60 v. H. der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1 500 EUR, jährlich gewährt werden.

5.3 Wird der Nachweis nach Nummer 4.3 nicht spätestens im fünften Förderjahr erbracht, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung.

5.4 Bei einer Aufwertung des Systems gemäß Nummer 2.2.1 auf ein System gemäß Nummer 2.2.2 im Laufe des Förderzeitraums kann der Förderzeitraum um weitere fünf Kalenderjahre für eine Förderung gemäß Nummer 5.2.2 verlängert werden.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

6.3 Der Zuwendungsantrag ist nach einem einheitlichen Vordruck der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Das ML legt den Zeitraum für die Abgabe des Zuwendungsantrages (Ausschlussfrist, Vorlage bei der Bewilligungsbehörde) durch einen gesonderten Erlass fest.

6.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt spätestens bis zum 10. Dezember des folgenden Kalenderjahres, sofern der Zuwendungsempfänger zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden.

6.5 Wird festgestellt, dass bei Systemen nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 nicht die Dokumentation der jeweils geltenden Parameter eingehalten wurde, so wird die Zuwendung jeweils nur für die Jahre gewährt, deren Parameter dokumentiert wurden.

6.6 Der Verwendungsnachweis für die Zuwendung ist nach einem einheitlichen Vordruck vorzulegen. Das ML legt den Zeitpunkt für die Abgabe des Verwendungsnachweises (Ausschlussfrist, Vorlage bei der Bewilligungsbehörde) durch einen gesonderten Erlass fest.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 10. 2009 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 42/2009 S. 904

## Anlage

### Kriterien für die Anerkennung von Beratungsanbietern nach Nummer 2.1

#### 1. Beratungsanbieter

Der Beratungsanbieter hat folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

- Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung einer den gesamten Betrieb umfassenden Beratung. Der Nachweis der erforderlichen Beratungskapazitäten ist auch durch Kooperationsverträge möglich.
- Mindestens zweijährige Ausübung der Beratungstätigkeit; es können Ausnahmen zugelassen werden, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt (siehe Nummer 2).
- Bei Antragstellung auf Anerkennung hat das Beratungsunternehmen im Antrag darzustellen, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden.

#### 2. Beraterpersonal

Das zum Einsatz kommende Beraterpersonal muss eine ausreichende Qualifikation nachweisen können.

2.1 Die ausreichende Qualifikation der Beraterinnen und Berater ist anzunehmen, wenn

- Beraterinnen oder Berater einen einschlägigen Fachhochschulabschluss haben und mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater landwirtschaftlicher Betriebe in den Bereichen Pflanzenproduktion und/oder Tierproduktion und/oder Betriebswirtschaft und/oder Energieberatung nachweisen. Wenn die Beraterin oder der Berater erfolgreich eine einjährige Einarbeitungszeit als Ringberaterin oder Ringberater\*) abgeschlossen hat, kann eine mindestens halbjährige berufliche Erfahrung anerkannt werden (ein Jahr Anwärterin oder Anwärter plus halbjährige berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater).
- Beraterinnen oder Berater eine einschlägige Meister- oder Techniker Ausbildung oder einen vergleichbaren Abschluss haben und mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater landwirtschaftlicher Betriebe in den Bereichen Pflanzenproduktion und/oder Tierproduktion und/oder Betriebswirtschaft und/oder Energieberatung nachweisen.
- Beraterinnen oder Berater von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Energieberatung zugelassen sind (gilt nur für die Energieberatung nach Nummer 2.3).

2.2 Beraterinnen und Berater haben den Nachweis zu erbringen, dass sie an Fortbildungsveranstaltungen zu Inhalten der entsprechenden Beratungsleistungen (Cross Compliance, Sicherheit am Arbeitsplatz, Energieberatung) teilgenommen haben.

2.3 Die Beraterin oder der Berater darf keine direkte oder indirekte Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen, insbesondere Rechtsberatung, durchführen. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.

2.4 Der GAK-Grundsatz „Förderung der einzelbetrieblichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen“, der Grundlage ist für die Förderung nach Nummer 2.2.1 dieser Richtlinie, geht von einer gesamtbetrieblichen Betriebsbetrachtung aus. Da es sich bei den Beratungen zu den Cross Compliance Vorschriften allerdings um zum Teil sehr spezielle Fragestellungen handelt, werden diese Beratungsleistungen in der Regel nur dann erbracht werden können, wenn der Beratungsanbieter über Spezialberaterinnen und Spezialberater

\*) Nummer 4.1.3 des RdErl. des ML vom 20. 8. 2002 (Nds. MBl. S. 701) und Einarbeitungsplan für Berateranwärter der niedersächsischen Landwirtschaftskammern vom 5. 12. 2001.

verfügt, die in einem Beraterteam arbeiten. Nur dann kann die gesamtbetriebliche Betrachtung erbracht werden. Wenn dies nicht der Fall ist, muss durch Kooperationen mit anderen Beratungsanbietern die gesamtbetriebliche Beratungskompetenz nachgewiesen werden.

2.5 Die Anerkennung als Beraterin oder Berater ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- die Beraterin oder der Berater die notwendige fachliche Qualifikation oder die erforderliche Unabhängigkeit nicht besitzt,
- die Beraterin oder der Berater sich als nicht zuverlässig erwiesen haben. Beraterinnen und Berater sind als nicht zuverlässig zu beurteilen, wenn sie durch ihr Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tatbestand des (versuchten) Subventionsbetruges gemäß § 264

des Strafgesetzbuchs begangen haben. Dazu gehört z. B. das Abrechnen von eindeutig nicht Cross Compliance relevanten Beratungsleistungen oder das Erstellen von Rechnungen über eine zweifelhaft erbrachte zusätzliche Beratungsleistung, um die Förderungsvoraussetzungen zu erlangen.

2.6 Durch andere Länder anerkannte Beraterinnen und Berater können in Niedersachsen und Bremen Beratungen durchführen, sofern sie die o. g. Kriterien erfüllen.

### 3. Für die Anerkennung bzw. Aberkennung zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Anerkennung bzw. Aberkennung von Berateranbietern und Beraterpersonal ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Geschäftsbereich Förderung), Johannsstraße 10, 30159 Hannover.

## K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

### UVP-Verfahren zum Bau eines zweiten Kernkraftwerks am Standort Borssele

Bek. d. MU v. 19. 10. 2009 — 43-40515 —

Mit E-Mail vom 15. 9. 2009 hat das Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt der Niederlande (VROM), Den Haag, die Durchführung eines UVP-Verfahrens zum Bau eines zweiten Kernkraftwerks am Standort Borssele dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekanntgegeben und die Startnotiz für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in deutscher und englischer Sprache sowie die vorläufige Bekanntmachung (Preliminary Memorandum) in englischer Sprache beigefügt.

Grundlage dieser grenzüberschreitenden UVP sind die sog. Espoo-Konvention und die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Nach deutschem Recht, das die internationalen Vorgaben umsetzt, ist die zuständige Behörde in Deutschland bei einem ausländischen UVP-Vorhaben diejenige Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben auf der deutschen Seite der Grenze zuständig wäre (§ 9 b UVPG). In Niedersachsen ist dies das MU.

Da im Fall eines schweren Unfalls in der geplanten Anlage nicht auszuschließen ist, dass auch Niedersachsen betroffen sein könnte, erfolgt eine Auslegung der seitens der niederländischen Behörden übersandten Unterlagen

- beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Raum 40 c,
- bei der Regierungsvertretung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, Zimmer 105 (Tel. 0531 484-1002),
- bei der Regierungsvertretung Hannover, Arnswaldstraße 6, 30159 Hannover, Zimmer 23 (Tel. 0511 120-8602),
- bei der Regierungsvertretung Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 259 (Tel. 0441 799-2352) und
- bei der Regierungsvertretung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 3.123 (Tel. 04131 15-1312)

bis zum 12. 11. 2009 montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Entgegen dem in der Startnotiz genannten Termin kann die Öffentlichkeit in Deutschland bis zum 12. 11. 2009 Stellungnahmen zum Vorhaben an die in der Startnotiz genannten Stellen abgeben.

— Nds. MBl. Nr. 42/2009 S. 907

## Landeswahlleiter

### Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 27. 9. 2009 in Niedersachsen

Bek. d. Landeswahlleiters v. 14. 10. 2009  
— LWL 11402/1.2.8 —

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeswahlordnung i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. 12. 2008 (BGBl. I S. 2378), gebe ich das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl am 27. 9. 2009 im Land Niedersachsen nachstehend bekannt.

Erläuterungen:

SPD	= Sozialdemokratische Partei Deutschlands
CDU	= Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen
FDP	= Freie Demokratische Partei
GRÜNE	= BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
DIE LINKE.	= DIE LINKE. Niedersachsen

NPD	= Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Die Tierschutzpartei	= Mensch Umwelt Tierschutz
MLPD	= Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
DVU	= DEUTSCHE VOLKSUNION
ödp	= Ökologisch Demokratische Partei
PIRATEN	= Piratenpartei Deutschland
RRP	= Rentnerinnen und Rentner Partei
BüSo	= Bürgerrechtsbewegung Solidarität
PBC	= Partei Bibeltreuer Christen
EB	= Einzelbewerberin/Einzelbewerber



Bundestagswahlkreis		Von den gültigen Stimmen entfallen auf										Gewählter Kreiswahlvorschlag		
		Die Tier-schutzpartei	MLPD	DVU	ödp	PIRATEN	RRP	BüSo	PBC	EB	EB			
Nr.	Name	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16			
25	Aurich – Emden	I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		II	1 042 0,8	32 0,0	123 0,1	123 0,1	2 015 1,5	642 0,5	0	0	0	0	0	0
26	Unterems	I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		II	1 149 0,7	28 0,0	152 0,1	304 0,2	2 899 1,8	648 0,4	0	0	0	0	0	0
27	Friesland – Wilhelmshaven	I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		II	1 277 1,0	85 0,1	106 0,1	112 0,1	2 452 1,9	1 071 0,8	0	0	0	0	0	0
28	Oldenburg – Ammerland	I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		II	1 349 0,9	53 0,0	124 0,1	192 0,1	4 000 2,6	821 0,5	0	0	0	0	0	0
29	Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburg-Land	I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		II	1 519 1,0	49 0,0	171 0,1	179 0,1	2 879 1,8	1 506 0,9	0	0	0	0	0	0
30	Cuxhaven – Stade II	I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		II	1 072 0,8	28 0,0	225 0,2	173 0,1	1 938 1,4	945 0,7	0	0	0	0	0	0
31	Stade I – Rotenburg II	I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		II	999 0,7	43 0,0	140 0,1	170 0,1	2 503 1,8	837 0,6	0	0	0	0	0	0
32	Mittellems	I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		II	853 0,5	24 0,0	78 0,0	158 0,1	2 347 1,4	642 0,4	0	0	0	0	0	0
33	Cloppenburg – Vechta	I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		II	766 0,5	35 0,0	85 0,1	108 0,1	1 953 1,3	372 0,3	0	0	0	0	0	0







Bundesstags- wahlkreis		Von den gültigen Stimmen entfallen auf										Gewählter Kreiswahl- vorschlag					
		Die Tier- schutzpartei	MLPD	DVU	ödp	PIRATEN	RRP	BüSo	PBC	EB	EB						
Nr.	Name	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16						
43	Stadt Hannover II	I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	SPD
	%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II	1 106	137	122	221	4 368	887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
%	0,8	0,1	0,1	0,2	3,1	0,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	Hannover-Land I	I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	SPD
	%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II	1 362	46	179	301	3 137	1 139	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
%	0,8	0,0	0,1	0,2	1,8	0,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	Celle — Uelzen	I	0	0	0	0	0	1 684	0	0	0	0	0	0	0	0	CDU
	%	—	—	—	—	—	—	1,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II	1 130	40	180	190	2 957	2 023	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
%	0,7	0,0	0,1	0,1	1,9	1,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	Gifhorn — Peine	I	0	0	0	0	0	1 346	0	0	0	0	0	0	0	0	SPD
	%	—	—	—	—	—	—	0,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II	1 297	41	155	181	3 359	1 497	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
%	0,8	0,0	0,1	0,1	2,1	0,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Hameln — Pyrmont — Holzminden	I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	SPD
	%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II	1 285	53	146	130	2 571	820	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
%	0,9	0,0	0,1	0,1	1,8	0,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	Hannover-Land II	I	0	0	0	0	0	1 422	0	0	0	0	0	0	0	0	SPD
	%	—	—	—	—	—	—	0,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II	1 513	53	181	248	3 528	1 767	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
%	0,8	0,0	0,1	0,1	1,9	1,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	Hildesheim	I	0	0	0	0	0	1 293	0	0	0	0	0	0	0	0	SPD
	%	—	—	—	—	—	—	0,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II	1 405	52	152	171	3 191	1 520	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
%	0,8	0,0	0,1	0,1	1,9	0,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	Salzgitter — Wolfenbüttel	I	0	0	0	0	0	1 163	0	0	0	0	0	0	0	0	SPD
	%	—	—	—	—	—	—	0,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II	1 334	34	186	129	2 812	1 771	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
%	0,9	0,0	0,1	0,1	1,8	1,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	Braunschweig	I	0	118	0	0	4 214	0	0	0	0	0	0	0	800	294	SPD
	%	—	0,1	—	—	3,0	—	—	—	—	—	—	—	—	0,6	0,2	—
	II	1 114	77	134	184	4 962	1 270	—	—	—	—	—	—	—	0	0	—
%	0,8	0,1	0,1	0,1	3,6	0,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nr.	Name	Wahlberechtigte				Wähler		Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfallen auf						
		lt. Wählerverzeichnis		nach § 25 Abs. 2 BWO (Selbständige Wahlscheine)	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt	darunter mit Wahlschein	Wahlbeteiligung in %	davon		SPD	CDU	FDP	GRÜNE	DIE LINKE	NPD
		ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)						C/E	D/F						
52	Helmstedt – Wolfsburg	I 165 153	22 676	2	187 831	135 261	21 921		2 196	133 065	46 064	52 427	8 480	10 692	10 216	3 023
	%							72,0	1,6	98,4	34,6	39,4	6,4	8,0	7,7	2,3
	II								1 790	133 471	42 391	45 319	14 114	11 801	11 309	2 606
	%								1,3	98,7	31,8	34,0	10,6	8,8	8,5	2,0
53	Goslar – Northeim – Osterode	I 184 927	29 403	0	214 330	156 221	27 969		2 638	153 583	60 107	54 451	12 719	9 624	14 083	2 599
	%							72,9	1,7	98,3	39,1	35,5	8,3	6,3	9,2	1,7
	II								2 047	154 174	50 912	46 256	21 481	12 983	14 988	2 352
	%								1,3	98,7	33,0	30,0	13,9	8,4	9,7	1,5
54	Göttingen	I 190 648	33 820	0	224 468	166 515	32 755		2 227	164 288	60 483	56 503	10 765	21 360	12 493	2 323
	%							74,2	1,3	98,7	36,8	34,4	6,6	13,0	7,6	1,4
	II								1 908	164 607	48 788	47 343	22 086	23 708	14 635	2 072
	%								1,1	98,9	29,6	28,8	13,4	14,4	8,9	1,3
	I	5 354 743	757 338	29 611	6 112 110	4 482 349	728 318		59 446	4 422 903	1 581 443	1 703 363	350 420	370 188	331 141	60 811
	%							73,3	1,3	98,7	35,8	38,5	7,9	8,4	7,5	1,4
	II								49 738	4 432 611	1 297 940	1 471 530	588 401	475 742	380 373	53 909
	%								1,1	98,9	29,3	33,2	13,3	10,7	8,6	1,2

Bundesstags- wahlkreis		Von den gültigen Stimmen entfallen auf											Gewählter Kreiswahl- vorschlag
		Die Tier- schutzpartei	MLPD	DVU	ödp	PIRATEN	RRP	BüSo	PBC	EB	EB		
Nr.	Name	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
52	Helmstedt – Wolfsburg	I	0	0	0	0	0	1 748	0	415	0	0	0
		%	–	–	–	–	–	1,3	–	0,3	–	–	–
		II	1 176	46	101	112	2 905	1 591	1,2	0	0	0	0
		%	0,9	0,0	0,1	2,2	0,6	–	–	–	–	–	
53	Goslar – Northheim – Osterode	I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		II	1 247	27	131	144	2 787	866	0,6	0	0	0	0
		%	0,8	0,0	0,1	1,8	0,6	–	–	–	–	–	
54	Göttingen	I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	361	0
		%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0,2	–
		II	1 176	58	115	195	3 707	724	0,4	0	0	0	0
		%	0,7	0,0	0,1	2,3	0,6	–	–	–	–	–	
Niedersachsen		I	0	294	0	0	4 214	14 204	307	1 253	4 971	294	0
		%	–	0,0	–	–	0,1	0,3	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
		II	34 658	1353	4 318	5 364	87 046	31 977	0	0	0	0	0
		%	0,8	0,0	0,1	2,0	0,7	–	–	–	–	–	

**II. Sitzverteilung****1. Für das Land Niedersachsen ist folgende Sitzverteilung festgestellt worden:**

Partei	Zahl der Sitze		
	nach Kreiswahlvorschlägen	nach Landeslisten	insgesamt
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	14	5	<b>19</b>
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	16	5	<b>21</b>
Freie Demokratische Partei (FDP)	—	9	<b>9</b>
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)	—	7	<b>7</b>
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	—	6	<b>6</b>
insgesamt	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>62</b>

**2. In den Wahlkreisen sind gewählt worden:**

25 Aurich — Emden	<b>Duin</b> , Garrelt	26759 Hinte, Ubbo-Jacobs-Ring 9
26 Unterems	<b>Connemann</b> , Gitta	26789 Leer (Ostfriesland), Vaterkeborg 9
27 Friesland — Wilhelmshaven	<b>Evers-Meyer</b> , Karin	26340 Zetel, Klein Schweinebrück 35
28 Oldenburg — Ammerland	<b>Kossendey</b> , Thomas	26188 Edeweicht, Alpenrosenstraße 10
29 Delmenhorst — Wesermarsch — Oldenburg-Land	<b>Grotelüsch</b> , Astrid	26197 Großenkneten, Lessingstraße 8
30 Cuxhaven — Stade II	<b>Ferlemann</b> , Enak	27476 Cuxhaven, Carl-Vinnen-Weg 79
31 Stade I — Rotenburg II	<b>Krogmann</b> , Dr. Martina	21682 Stade, Johannisstraße 4
32 Mittelems	<b>Kues</b> , Dr. Hermann	49808 Lingen (Ems), Flemings Tannen 42
33 Cloppenburg — Vechta	<b>Holzenkamp</b> , Franz-Josef	49685 Emstek, Garther Straße 41
34 Diepholz — Nienburg I	<b>Knoerig</b> , Axel	27245 Kirchdorf, Meisenweg 1
35 Osterholz — Verden	<b>Mattfeldt</b> , Andreas	27299 Langwedel, Völkerseer Landstraße 54
36 Rotenburg I — Soltau-Fallingb.ostel	<b>Grindel</b> , Reinhard Dieter	27356 Rotenburg (Wümme), Melkerstieg 8
37 Harburg	<b>Grosse-Brömer</b> , Michael	21438 Brackel, Bahnhofstraße 1
38 Lüchow-Dannenberg — Lüneburg	<b>Pols</b> , Eckhard	21335 Lüneburg, Wilhelm-Reinecke-Straße 53
39 Osnabrück-Land	<b>Schirmbeck</b> , Georg Wilhelm	49205 Hasbergen, Zur Hügelschlucht 3
40 Stadt Osnabrück	<b>Middelberg</b> , Dr. Mathias	49078 Osnabrück, Schemmannstraße 21
41 Nienburg II — Schaumburg	<b>Edathy</b> , Sebastian	31547 Rehburg-Loccum, Auf der Bleiche 1
42 Stadt Hannover I	<b>Tack</b> , Kerstin	30161 Hannover, Krancke Straße 1
43 Stadt Hannover II	<b>Bulmahn</b> , Edelgard	30449 Hannover, Von-Alten-Allee 10—12
44 Hannover-Land I	<b>Marks</b> , Caren	30900 Wedemark, Am Meierhof 16
45 Celle — Uelzen	<b>Otte</b> , Henning	29303 Bergen, Dorfstraße 19
46 Gifhorn — Peine	<b>Heil</b> , Hubertus	31224 Peine, Goethestraße 16
47 Hameln-Pyrmont — Holzminden	<b>Lösekrug-Möller</b> , Gabriele	31787 Hameln, Klagesweg 14
48 Hannover-Land II	<b>Miersch</b> , Dr. Matthias	30880 Laatzen, Hildesheimer Straße 140
49 Hildesheim	<b>Brinkmann</b> , Bernhard	31174 Schellerten, Pfarrer-Hottenrott-Straße 23
50 Salzgitter — Wolfenbüttel	<b>Gabriel</b> , Sigmar	38640 Goslar, Kiefernbrink 1
51 Braunschweig	<b>Reimann</b> , Dr. Carola	38106 Braunschweig, Humboldtstraße 17
52 Helmstedt — Wolfsburg	<b>Lach</b> , Günter	38448 Wolfsburg, Bruchgartenweg 7
53 Goslar — Northeim — Osterode	<b>Priesmeier</b> , Dr. Wilhelm	37586 Dassel, Am Pfarrgarten 7
54 Göttingen	<b>Oppermann</b> , Thomas	37085 Göttingen, Hainholzweg 62

## 3. Nach den Landeslisten sind gewählt worden:

**Landesliste der SPD**

<b>Klingbeil, Lars</b>	29633	Munster, Rehrhofer Weg 122 b
<b>Lühmann, Kirsten</b>	29320	Hermannsburg, Celler Straße 62
<b>Ortel, Holger</b>	27755	Delmenhorst, Stauffenbergstraße 25
<b>Barchmann, Heinz-Joachim</b>	30890	Barsinghausen, Paul-Lincke-Straße 8
<b>Schwanzholz, Dr. Martin</b>	49084	Osnabrück, Bünder Straße 7

**Landesliste der CDU**

<b>Leyen von der, Dr. Ursula Gertrud</b>	31303	Burgdorf, Am Brink 2 B
<b>Klaeden von, Eckart Peter Hans</b>	31139	Hildesheim, Am Wildgatter 52
<b>Flachsbarth, Dr. Maria Franziska</b>	30539	Hannover, Vreesweg 17
<b>Pawelski, Rita</b>	30539	Hannover, Börgerstraße 117
<b>Fischer, Hartwig</b>	37085	Göttingen, Gehrenring 54

**Landesliste der FDP**

<b>Thiele, Carl-Ludwig</b>	49076	Osnabrück, Zeppelinstraße 25
<b>Winterstein, Dr. Claudia</b>	30657	Hannover, Johannes-Schüler-Weg 16
<b>Goldmann, Hans-Michael</b>	26871	Papenburg, Poststraße 32
<b>Brunkhorst, Angelika</b>	27243	Winkelsett, Wohlde 6
<b>Döring, Patrick</b>	30175	Hannover, Holteistraße 3
<b>Bracht-Bendt, Nicole</b>	21244	Buchholz in der Nordheide, Kahlenbergweg 19 B
<b>Bernschneider, Florian</b>	38126	Braunschweig, Limbeker Straße 32
<b>Tören, Serkan</b>	21682	Stade, Große Schmiedestraße 18
<b>Knopek, Dr. Lutz</b>	37085	Göttingen, Jobs-Böse-Straße 13

**Landesliste der GRÜNEN**

<b>Pothmer, Brigitte</b>	31139	Hildesheim, Am Wildgatter 24
<b>Trittin, Jürgen</b>	37073	Göttingen, Lange-Geismar-Straße 73
<b>Steiner, Dorothea</b>	49082	Osnabrück, An der Petersburg 13
<b>Hoppe, Thilo</b>	26607	Aurich, Waltherhorn 21
<b>Keul, Katja</b>	31608	Marklohe, Linnert 2
<b>Kindler, Sven-Christian</b>	30449	Hannover, Charlottenstraße 58
<b>Cramon-Taubadel von, Viola</b>	37136	Waake, Hünstollenstraße 54

**Landesliste DIE LINKE.**

<b>Dehm-Desoi, Dr. Jörg-Diether</b>	36132	Eiterfeld, Am Rainbaum 7
---	-------	-----------------------------

<b>Menzner, Dorothee</b>	29367	Steinhorst, Uhlandweg 3
<b>Dittrich, Heidrun Dorothea</b>	30453	Hannover, Varrelmannstraße 1
<b>Schui, Herbert Karl</b>	21244	Buchholz in der Nordheide, Soltauer Straße 63
<b>Krellmann, Jutta</b>	31863	Coppenbrügge, Triftstraße 5
<b>Behrens, Herbert</b>	27711	Osterholz-Scharmbeck, Hafenstraße 7 b

— Nds. MBl. Nr. 42/2009 S. 907

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Feststellung gemäß § 6 NUVPG  
(Rheider Deichacht)****Bek. d. NLWKN v. 13. 10. 2009**  
— GB VI O 10-62211-177-001 —

Im Verbandsgebiet der Rheider Deichacht ist die Erhöhung des linken Emsdeiches unterhalb des Emssperrwerks von Pogum bis zum Sperrwerks-Anschlussdeich geplant. Die Anpassung an die neuesten Bestickermittlungen umfasst den Deich von Deich-km 10,950 bis Deich-km 13,800. Die Ortslage Ditzum wird gesondert betrachtet und beantragt. Es ist vorgesehen, dass in dem Deichabschnitt von Pogum bis zum Sperrwerks-Anschlussdeich die Bauhöhe NN + 8,60 m betragen soll und die Böschungsneigungen wasserseitig 1 : 4 und landseitig 1 : 3 geneigt angelegt werden.

Die Rheider Deichacht als Trägerin des Vorhabens hat beim NLWKN die Prüfung des Einzelfalles und die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung und dem Erhalt der Deichsicherheit und erfolgt nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Der Bau einer Anlage des Küstenschutzes wie der eines Deiches ist in Nummer 16 Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Danach ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben „Erhöhung linker Emsdeich unterhalb des Emssperrwerks von Pogum bis zum Sperrwerks-Anschlussdeich“ gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 42/2009 S. 917

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Bühnerbaches,  
Seester Bruchgrabens und Nierenbruchgrabens  
im Landkreis Osnabrück**

**Bek. d. NLWKN v. 28. 10. 2009  
— 62023/89, 472, 373/09 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Bühnerbaches, Seester Bruchgrabens und Nierenbruchgrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bramsche und der Gemeinde Neuenkirchen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 25 Blatt-Nummern 3513, 3514, 3614, 3614) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 4) werden beim

Landkreis Osnabrück,  
Am Schölerberg 1,  
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 42/2009 S. 918

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 920/921 dieser Nummer  
des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Wabe-Mittelriede  
in der Stadt Braunschweig und im Landkreis Wolfenbüttel**

**Bek. d. NLWKN v. 28. 10. 2009  
— EGB32.62023/2-48288 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Braunschweig sowie des Landkreises Wolfenbüttel, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Wabe-Mittelriede überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Braunschweig und der Samtgemeinde Sickinge im Landkreis Wolfenbüttel und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 8) werden bei der

Stadt Braunschweig,  
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz,  
Abteilung Umweltschutz,  
Petrittorwall 6,  
38118 Braunschweig,

und dem

Landkreis Wolfenbüttel,  
Umweltamt,  
Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,  
Bahnhofstraße 11,  
38300 Wolfenbüttel,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 42/2009 S. 918

---

**Die Anlagen sind auf den Seiten 922—925 dieser Nummer  
des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Ergebnis des Screening-Verfahrens  
gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Döpke, Schweringhausen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 14. 10. 2009  
— 117/H0000418626431525/1.4 b) aa)/2 —**

Herr Jürgen Döpke, Wietinghausen 2, 27248 Ehrenburg, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Gemarkung Schweringhausen, Flur 8, Flurstücke 30, 31, 32/1.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723) durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 42/2009 S. 918

**Ergebnis des Screening-Verfahrens  
gemäß § 3 a UVPG  
(Duxener Naturstrom GmbH & Co. KG, Steyerberg)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 21. 10. 2009  
— 117/H0064665810/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma Duxener Naturstrom GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer bestehenden Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Hinter dem Dorfe, 31595 Steyerberg, Gemarkung Düdinghausen, Flur 7, Flurstücke 119/15, 120/15. Die wesentliche Änderung besteht in der Umnutzung des bisherigen Endlagers als Fermenter, der Errichtung einer Halle zur Gärrestetrocknung, der Aufstellung eines weiteren Gasmotors, der Erhöhung der Einsatzstoffe sowie der Vergrößerung der Lagerfläche für Inputstoffe.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2008 (BGBl. I S. 2723), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 42/2009 S. 919

**Ergebnis des Screening-Verfahrens  
gemäß § 3 a UVPG  
(Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Boffzen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 28. 10. 2009  
— 116-H00006006 —**

Die Firma Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Sollingstraße 14, 37691 Boffzen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb eines Fertigwarenlagers als Nebenanlage der vorhandenen Glashütte (Werk II) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück an der Straße „Über den Gleisen“ in der Gemarkung Boffzen, Flur 2, Flurstücke 159/14, 158/7.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 42/2009 S. 919

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Heidekraft Biogas GbR, Amelinghausen)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 10. 2009  
— 4.1LG000027682 st —**

Die Heidekraft Biogas GbR, Steinbecker Straße 7, 21388 Soderstorf, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) beantragt.

Die Anlage wird Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich in 21385 Amelinghausen, Zum Meehrsahl 2, Gemarkung Etzen, Flur 3, Flurstück 355/88.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2009 S. 919

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Tihen GmbH & Co. KG, Bawinkel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 10. 2009  
— 3103-40211/1-7.21-25 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Tihen GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet 2, 49844 Bawinkel, mit der Entscheidung vom 30. 9. 2009 die Genehmigung zur Erweiterung des Futtermittelwerks in Bawinkel erteilt.

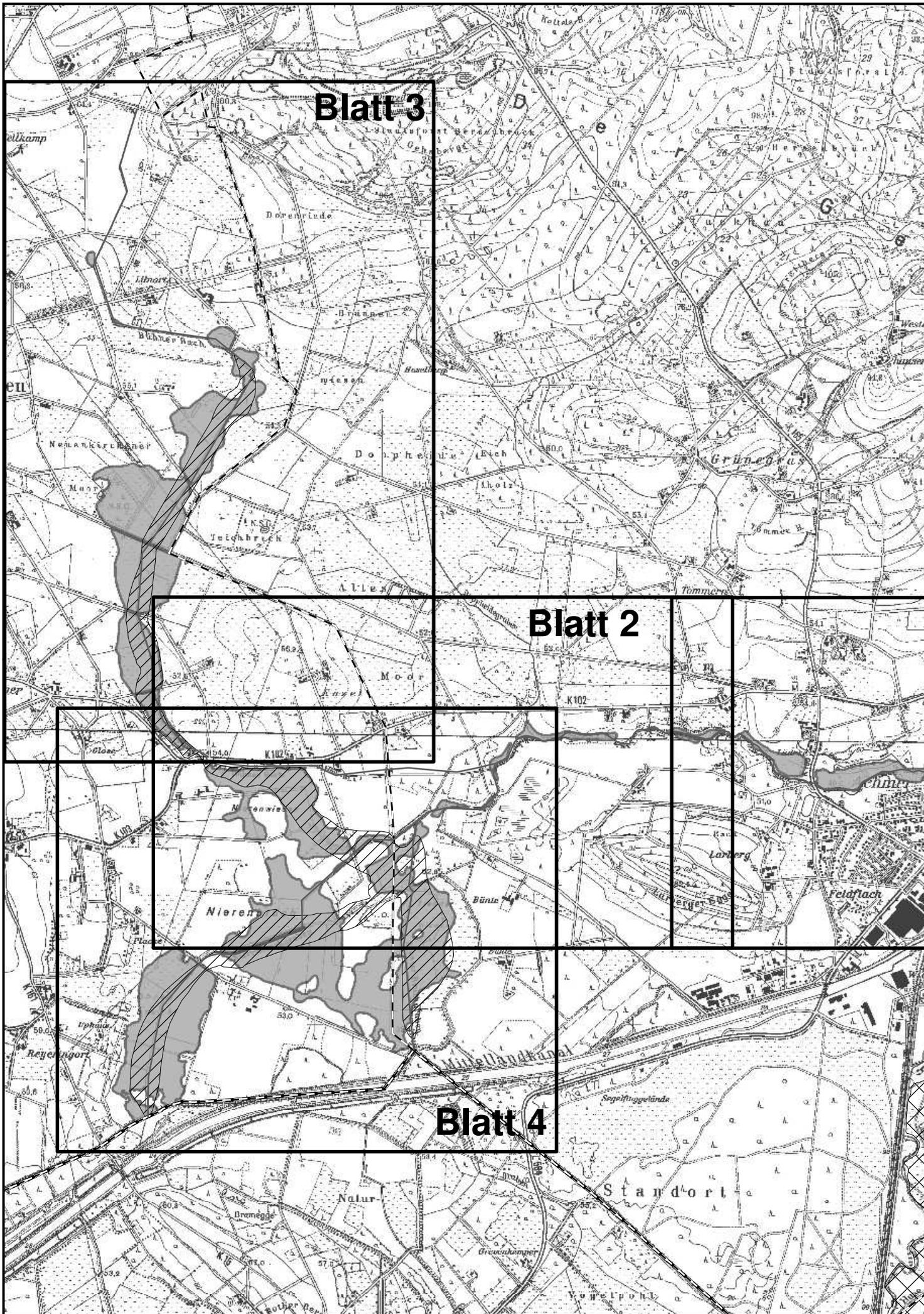
Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

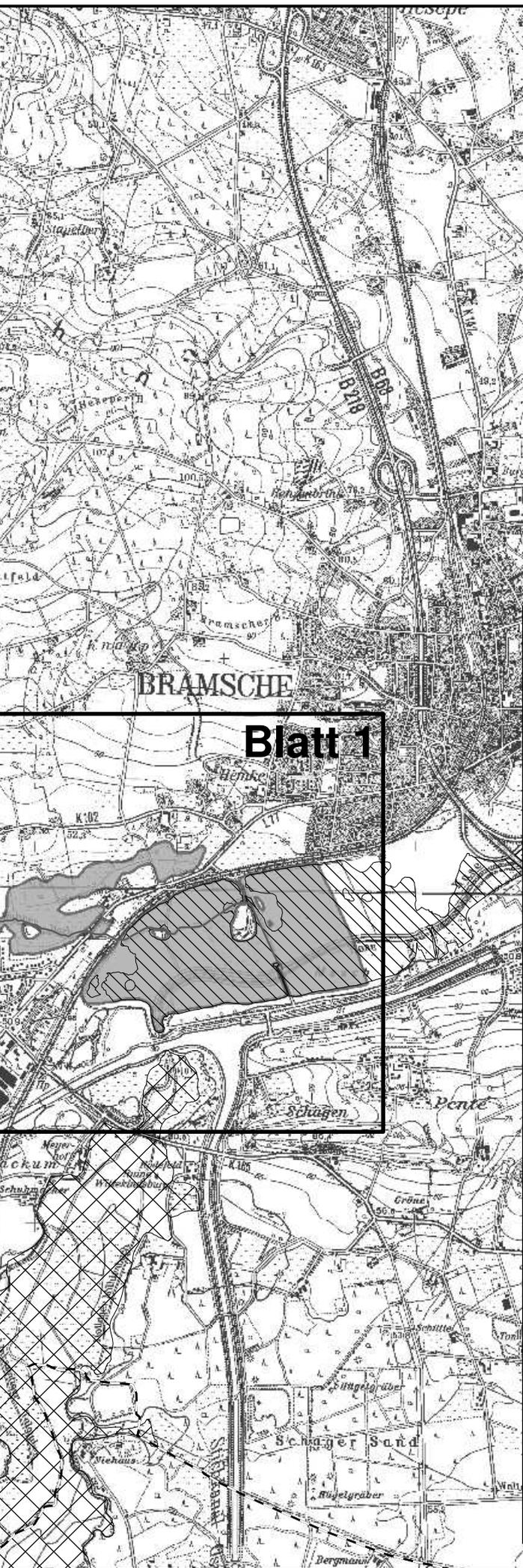
Die vollständige Genehmigung kann in der Zeit vom

**29. 10. bis 11. 11. 2009**

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,  
Theodor-Tantzen-Platz 8,  
26122 Oldenburg, Zimmer 423,  
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr,
- Bürgerbüro der Samtgemeinde Lengerich,  
Mittelstraße 15, 49838 Lengerich,  
montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,  
montags bis mittwochs  
und freitags in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,  
samstags in der Zeit von 8.30 bis 10.30 Uhr,  
eingesehen und angefordert werden.





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
des Bühnerbaches,  
des Seester Bruchgrabens  
und des Nierenbruchgrabens**

**im Landkreis Osnabrück**

**Übersichtskarte**

Bek. d. NLWKN v. 28.10.2009  
Az. 62023 / 89,472,373 / 09

**Legende**

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

**Nachrichtlich**

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet  
des Bühnerbaches vom 30.04.1912

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet  
der Hase vom 14.12.2004

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet  
der Hase vom 09.11.2004

**Verwaltungsgrenzen**

Gemeindegrenzen

Landkreisgrenzen



Maßstab: 1:30 000

Quelle: 2004/2005: 1:10 000; 2006/2007: 1:25 000; 2008/2009: 1:50 000



Cloppenburg, den 07.10.2009



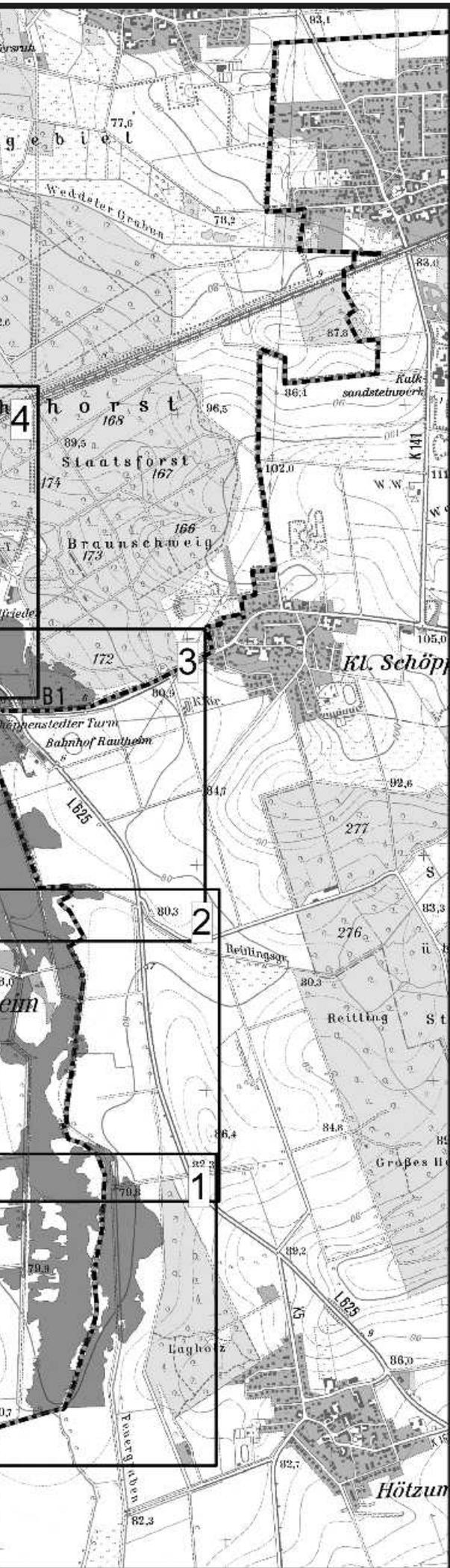


Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wabe / Mittelriede Stadt Braunschweig / Landkreis Wolfenbüttel

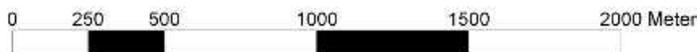
Übersichtskarte 1 von 2

Bek. des NLWKN vom 28.10.2009  
Az: E32.62023/2-48288



### Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Landkreisgrenze



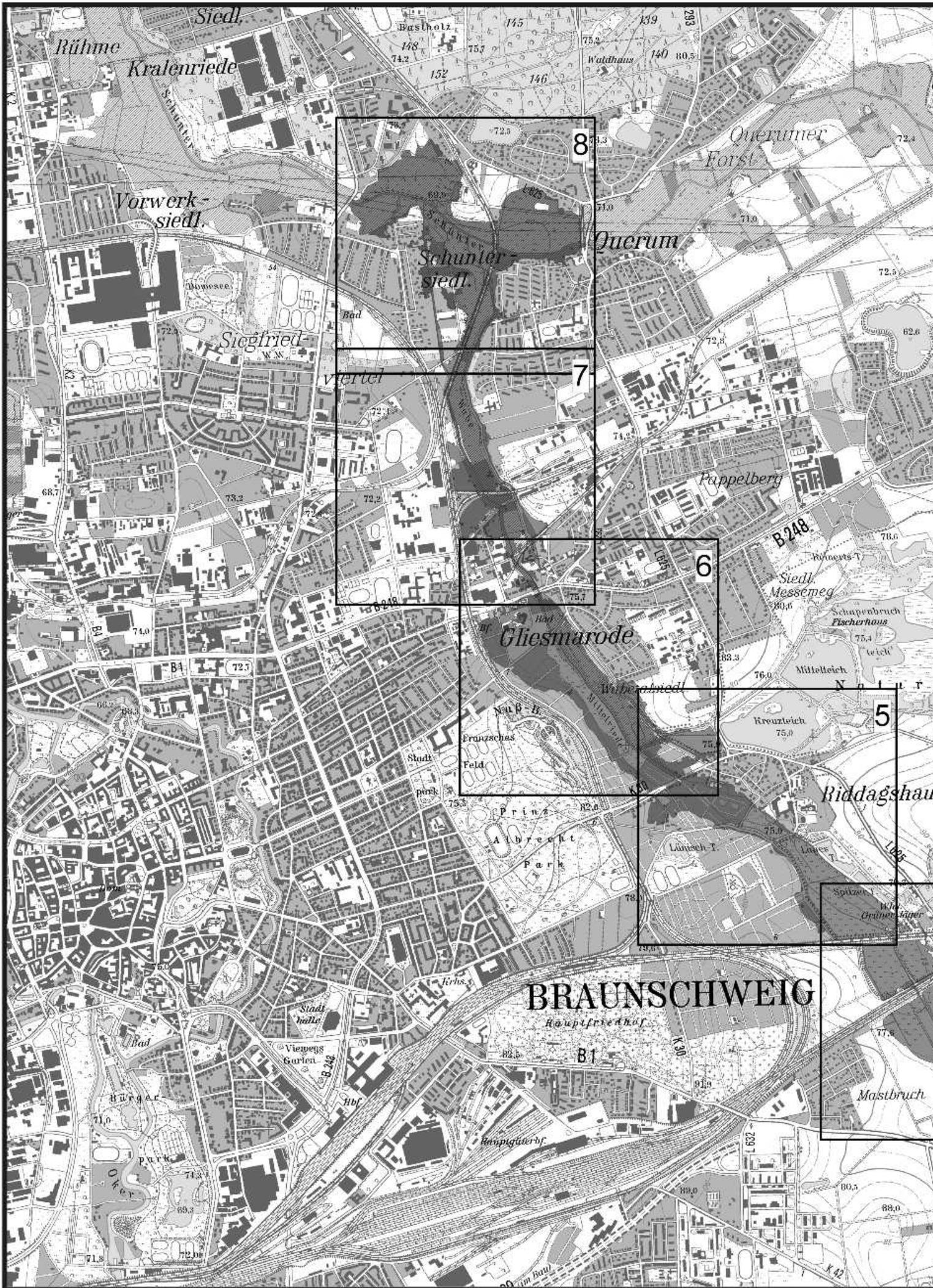
1 : 25000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 08.10.2009





Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wabe / Mittelriede Stadt Braunschweig / Landkreis Wolfenbüttel

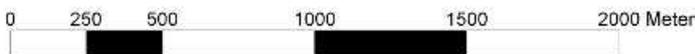
Übersichtskarte 2 von 2

Bek. des NLWKN vom 28.10.2009  
Az: E32.62023/2-48288



### Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Landkreisgrenze



1 : 25000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 08.10.2009

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2009 S. 919

### Anlage

#### **I. Genehmigungsentscheidung**

Der Firma Tihen GmbH & Co. KG wird aufgrund ihres Antrages vom 8. 12. 2008, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 17. 6. 2009, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur Erweiterung ihres Futtermittelwerks in Bawinkel erteilt.

Genehmigt werden folgende Maßnahmen:

- Die Verarbeitungsmenge wird begrenzt auf max. 600 t/d bzw. 180 000 t/a.
- Die Futtermittelproduktion kann im Zeitraum Montag 0.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr in 3 Schichten pro Tag erfolgen und beträgt somit max. 144 h/w. Sonn- und Feiertage sind Ruhetage. Bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach Arbeitszeitgesetz kann ausnahmsweise auch an Sonn- und Feiertagen Futtermittel produziert werden, sofern die werktägliche Arbeitszeit bereits voll ausgeschöpft wird.

- Während der Erntezeit darf an 7 Tagen die Woche, auch an Sonn- und Feiertagen, Getreide (ca. 3 w/a) und Mais (ca. 6 w/a) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr angenommen und getrocknet werden. Die Betriebszeit der Trocknung, der Annahme und der Reinigung von Getreide und Mais wird begrenzt auf 98 h/w.
- Neubau einer Trichterannahme.

Standort der Anlage ist:

Ort: Bawinkel  
 Straße: Gewerbegebiet 2  
 Gemarkung: Bawinkel  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 5/34; 6/3; 7/18; 7/19; 180/26; 9/65; 9/79; 180/51 und 180/52.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 75 NBauO für die Annahmehalle 2 mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 7.21 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) in der derzeit geltenden Fassung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

### Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Lüneburg** betreibt für seine 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein modernes Rechenzentrum auf der Grundlage von MS Windows Server, Citrix, MS SQL Server, VM Ware und Lotus Notes als Groupware. Der IT-Service gliedert sich in die Bereiche Infrastruktur, Anwendungssysteme, Projektmanagement und IT-Schulungen und umfasst derzeit 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die IT-Leitung ist der Servicebereichsleitung direkt unterstellt.

Der Landkreis Lüneburg sucht zum 1. 3. 2010 zur unbefristeten Beschäftigung in Vollzeit

#### **eine Leiterin oder einen Leiter IT-Service**

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören insbesondere:

- Verantwortung für das IT-Ressourcenmanagement unter Berücksichtigung der unternehmenspolitischen Zielsetzungen sowie die Budgetverantwortung für den Gesamtbereich IT,
- Weiterentwicklung des strategischen IT-Konzepts sowie Entwicklung und Implementierung von IT-Richtlinien,
- Lizenzstrategie,
- Ausbau von Geschäftsbeziehungen,
- fachliche Führung sowie Weiterentwicklung und Coaching der zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu den Anforderungen gehören insbesondere:

- ein abgeschlossenes Wirtschafts- und/oder Informatikstudium (BA/FH/TU) oder vergleichbare Ausbildung bzw. Berufserfahrung,
- Kenntnisse in Projektleitung, betriebswirtschaftliches Know-how und Erfahrungen im Bereich öffentlicher Verwaltungen sowie Kenntnisse aktueller Entwicklungsstandards, Methoden und IT-Trends,
- zielorientierte Anwendung von analytischen und methodischen Fähigkeiten,
- unternehmerisches Denken und Handeln,
- service- und kundenorientierte Kommunikation und Arbeitsweise,
- Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen, Konfliktfähigkeit und Fähigkeit zur Mitarbeitermotivation.

Führungserfahrung ist erwünscht.

Die Besoldung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen sowie haushalts- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bis zur BesGr. A 13 oder bei Tarifbeschäftigten bis zur EntgeltGr. 12 TVöD.

Zur Beantwortung von Rückfragen und für nähere Auskünfte zum Aufgabengebiet steht Ihnen der Servicebereichsleiter, Herr Hans-Richard Maul, Tel. 04131 26-1426, gern zur Verfügung.

Der Landkreis Lüneburg setzt sich für die berufliche Chancengleichheit von Frauen und Männern ein. Deshalb sind besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir bieten Ihnen ein interessantes und spannendes Tätigkeitsumfeld im öffentlichen Dienst und freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte **bis zum 15. 11. 2009** mit üblichen Unterlagen an folgende Adresse richten:

Landkreis Lüneburg, z. H. Herrn Kreisverwaltungsdirektor Hans-Richard Maul, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, hansrichard.maul@landkreis.lueneburg.de, www.lueneburg.de.

— Nds. MBl. Nr. 42/2009 S. 926

Beim **Niedersächsischen Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS)** in Hildesheim ist die Stelle

#### **der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters der Abteilung 2 Schul- und Qualitätsentwicklung, Evaluation**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 16 bewertet.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die die Abteilung 2 Schul- und Qualitätsentwicklung, Evaluation weiterentwickelt.

Aufgaben der Abteilung sind vor allem:

- Auswertung landesweit bedeutsamer Vorhaben zur Schulentwicklung sowie nationaler und internationaler Schul(vergleichs)untersuchungen,

- Umsetzung und Steuerung von landesweiten Qualifizierungen von Schulleitungen, Funktionsträgern und Lehrkräften für Schulentwicklung, Qualitätsmanagement und Evaluation,
- Entwicklung von
  - Konzepten zur Qualifizierung von Schulleitungen, Funktionsträgern und Lehrkräften für Schulentwicklung, Qualitätsmanagement und Evaluation (Systemberatung),
  - Konzepten und Materialien zur Schulprogrammentwicklung und Evaluation,
  - praxisorientierten Grundsätzen und landesweiten Standards für Evaluation und Qualitätssicherung im Schulwesen,
- Entwicklung und Bereitstellung eines Pools erprobter Evaluationsinstrumente,
- Aufbau eines System-Monitorings im Schulwesen unter Auswertung von Daten der amtlichen Schulstatistik und von Evaluationsergebnissen aus Schulen, Studienseminaren und Fortbildungsinstitutionen,
- Erstellen eines periodischen Evaluationsberichts mit Empfehlungen,
- Unterstützung von Zertifizierungsverfahren,
- Initiierung, Steuerung und Betreuung internationaler Kooperationsprojekte,
- Entwicklung und Vermittlung von Medienkompetenz; Beratung von Schulen und Medienzentren, Schulträgern und Schulbehörden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine enge Zusammenarbeit mit dem MK, der LSchB und der Niedersächsischen Schulinspektion, der ausbildenden Wirtschaft und den Gewerkschaften, Verbänden, Hochschulen, Fortbildungsinstitutionen anderer Bundesländer und weiteren für allgemeine und berufliche Bildung relevanten Institutionen und Gremien erforderlich. Zur Leitungsaufgabe gehört die Beteiligung an einer ziel- und aufgabenorientierten Weiterentwicklung des NiLS.

Bewerberinnen und Bewerber sollten fachliche Kenntnisse und Kompetenzen zu folgenden Aufgabenschwerpunkten nachweisen:

- Qualitätsmanagement, System-Monitoring und Evaluation im Schulwesen,
- innovative Vorhaben im Zusammenhang mit der Entwicklung des Schulwesens,
- vertiefte Kenntnisse der allgemeinen oder beruflichen Bildung und neue Steuerungsverfahren,
- Aufbau einer Organisationseinheit,
- Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung der Qualitätsentwicklung von Schulen und Schulbehörden,
- Erfahrung in der Qualifizierung von Führungskräften,
- Gender-Mainstreaming.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie die Abteilung verantwortlich und mit hoher Reflexions- und Lernbereitschaft führen können. Sie sollen hierzu insbesondere über folgende Kompetenzen verfügen:

- Innovationsfähigkeit, Flexibilität und Veränderungsbereitschaft,
- Analysieren, Planen und Steuern von Arbeitsprozessen,
- Rechts- und Verwaltungskennntnisse,
- Kritik- und Konflikt- und Kompromissfähigkeit,
- Teamfähigkeit,
- Entscheidungsstärke,
- Belastbarkeit,
- mentale Flexibilität.

Erfahrungen in der Leitung von Organisationseinheiten sind besonders erwünscht.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung verfügen und mehrjährige Erfahrungen in der Wahrnehmung von höheren Ämtern in Schule, Studienseminar oder Schulverwaltungsdienst nachweisen können. Beschäftigte müssen vergleichbare Qualifikationen nachweisen können.

Das Land Niedersachsen fördert die Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung von Frauen. Sie werden daher im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Europaqualifizierung entsprechend den Beschlüssen der LReg ist erforderlich.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen sowie einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte **innerhalb von vier Wochen** nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 22, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten.

Für telefonische Auskünfte steht Herr Mau, Niedersächsisches Kultusministerium, Tel. 0511 120-7190, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 42/2009 S. 926

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 205 für das Aufgabenfeld „Mehrjähriger nationaler Kontrollplan/Jahresbericht“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### **einer Lebensmittelchemikerin oder eines Lebensmittelchemikers**

neu zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist vorbehaltlich der endgültigen Bewertung nach BesGr. A 13 oder VergGr. II a BAT (EntgeltGr. 13 TV-L) bewertet.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Koordinierung, Analyse und Bewertung der Berichte der kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden und des LAVES zum Niedersächsischen Kontrollsystem für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Datenerfassung,
- Weiterentwicklung des niedersächsischen Berichtswesens und des Kontrollsystems für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit aufgrund aktueller Trendbetrachtungen sowie neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und der darauf aufbauenden Rechtsetzung,
- planvolle Erarbeitung von Berichterstattungen (EU und national),
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des nationalen Berichtswesens und Kontrollsystems,
- Beratung der kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden und des LAVES zur operationellen Umsetzung des nationalen Kontrollplans sowie Wahrnehmung der Aufsicht in diesem Bereich über die genannten Behörden.

Gesucht wird eine einsatzfreudige und kommunikative Persönlichkeit, die über Organisationsgeschick sowie ein hohes Maß an Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit verfügt. Die Bereitschaft, an mehrtägigen Dienstreisen ggf. mit Übernachtung teilzunehmen, wird vorausgesetzt. Darüber hinaus sollten möglichst folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erfahrungen mit dem amtlichen Kontrollsystem „Lebensmittelüberwachung“,
- gute Kenntnisse aus dem Bereich des Qualitätsmanagements,
- gute EDV-Kenntnisse (Datenbanken und Office-Produkte) und gute Englischkenntnisse,
- Erfahrungen in der Koordinierung verschiedener Behörden und Moderationstechniken.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet, insgesamt jedoch vollständig zu besetzen.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Das ML hat sich im Rahmen des Audits berufundfamilie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auditieren und zertifizieren lassen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 16. 11. 2009** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Az. 402-03041-756 (N), Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Zürner, Tel. 0511 120-2141, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 42/2009 S. 927

# Neue Textausgaben wichtiger Gesetze

## Aktuell:

Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über  
den Nationalpark „Niedersächsisches Watten-  
meer“ vom 11. 7. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 21/01)  
..... 14,28 €

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den  
Nationalpark „Harz“ vom 25. 7. 2001 (Nds.  
GVBl. Nr. 22/01) ..... 5,11 €

Gesetz über das Biosphärenreservat „Nieder-  
sächsische Elbtalaue“ (Nds. GVBl. Nr. 30/02)  
..... 36,75 €

Erklärung von Gebieten zu Europäischen  
Vogelschutzgebieten (Nds. MBL Nr. 35/02)  
..... 15,50 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich  
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Aktuell: Schulgesetze in Niedersachsen

Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes (Nds. GVBl. Nr. 8/98) .....	3,83 €
Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 26. 7. 1993 (Nds. GVBl. Nr. 22/93) .....	5,36 €
Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO) vom 26. 7. 1993 (Nds. MBl. Nr. 27/93) .....	6,13 €
Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 28. 6. 1996 (Nds. GVBl. Nr. 12/96) .....	4,60 €
Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO) vom 28. 6. 1996 (Nds. MBl. Nr. 27/96) .....	9,20 €
Erhebung eines Entgelts für berufliche Umschulungsmaßnahmen an öffentlichen berufsbildenden Schulen gemäß § 54 Abs. 3 NSchG, RdErl. vom 9. 1. 1997 (Nds. MBl. Nr. 11/97) .....	3,07 €
Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (Nds. GVBl. Nr. 12/98) .....	4,60 €
Gesetz zur Hochschulreform Niedersachsen (Nds. GVBl. Nr. 19/02) .....	4,20 €
Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens (Nds. GVBl. Nr. 20/02) .....	4,20 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

## Aktuell:

Gesetz über die Region Hannover vom  
5. 6. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 16/01) ..... 3,07 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich  
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de